



„Wir nennen nur ungefähre Schätzkosten“

Ein Tipp von Gabi Schäfer

„Nein, wir rechnen den Patienten bei Kostenplanungen keine Alternativen aus. Das ist viel zu aufwendig. Wir nennen nur ungefähre Schätzkosten.“ Solche oder ähnliche Rückmeldungen erhalte ich, wenn ich bei meinen Praxisberatungen auf die gesetzliche Verpflichtung zur Patientenaufklärung hinweise. In § 630e Absatz 1 Satz 3 BGB heißt es nämlich:

„Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.“

Während die Fertigung von Zahnersatz über digitale Verfahren einfacher und schneller geworden ist, sind in der Patientenkommunikation immer noch Herausforderungen zu bewältigen. Zwar gibt es sogenannte „multimediale Patientenberatungsprogramme“, die die ästhetischen und kosmetischen Vorteile moderner Zahnheilkunde visuell vermitteln sollen – die synthetisch generierten Kunstgebissbilder werden diesem Anspruch jedoch nicht wirklich gerecht. Außerdem fehlt die Kostenaufklärung, die in der Regel mit dem vorhandenen Praxisprogramm erstellt wird. Weitverbreitete Verwaltungsprogramme stammen aus einer Zeit, wo zahnärztliche Abrechnung noch „einfach“ war, sie stellen von der Konzeption her nur simple Werkzeuge bereit, mit denen jede Praxis selbst die eigenen Abrechnungsmodalitäten implementieren müsste. Da das kaum jemand tut und auch kundige Verwaltungsfachkräfte rar sind, kommt es zu Fehlleistungen wie dieser:

									TP									
									R									
									B				k	b	b	k		f
18	17	16	15	14	13	12	11			21	22	23	24	25	26	27	28	
48	47	46	45	44	43	42	41			32	32	33	34	35	36	37	38	
									B					sw		pw	pw	f
									R				KV	BV	KV	PK	PK	
									TP					SKM		PKM	PKM	
Andersartige Versorgung																		

Als Festzuschuss beantragte die Praxis 2x1.2, 2x2.1, 3x7.2 und 1x2.7. „Laut unserer KZV sind die Festzuschüsse so korrekt. Ich habe große Probleme mit der Krankenkasse, die diesen Heil- und Kostenplan so nicht genehmigen will“, schrieb mir die betroffene Praxis, die leider nicht den kostenlosen Zahnersatzrechner auf www.synadoc.ch zurate zog. Auch die Klassifizierung des Falls als andersartige Versorgung ist falsch, denn die vollverblendeten Teilkronen 36, 37 sind gleichartig, wodurch die

Therapie als „Mischfall“ einzustufen ist. Hierzu schreibt die KZBV in ihrem Festzuschusskompendium in Abschnitt 5.4:

„Ein Mischfall liegt vor, wenn in einer Zahnersatzversorgung neben einem andersartigen Zahnersatz gleichzeitig auch Regelversorgungen und/oder gleichartiger Zahnersatz vorkommen. Für die Vergütung der Leistungen gilt:

- Regelversorgungsbestandteile immer nach BEMA und im Labor nach BEL
- Mehrleistungsbestandteile bei gleichartigem Zahnersatz nach GOZ
- andersartiger Zahnersatz nach GOZ.“

Leider beobachte ich solche Fehlleistungen in den Praxen immer häufiger. Werden Pläne extern von spezialisierten Firmen erstellt, wird dem Patienten mitgeteilt: „*Kommen Sie bitte in zwei Wochen wieder, dann können wir Ihnen sagen, was Ihr Zahnersatz kosten wird.*“ Und so holt ein Patient, der sich schlecht informiert und ungenügend aufgeklärt fühlt, über das Internet eine Zweitmeinung ein, entscheidet sich mangels Qualitätskriterien möglicherweise für die billigste Lösung oder schlimmstenfalls für die Behandlung in einer anderen Praxis. Dabei kann jeder zahnmedizinisch vorgebildete Abrechnungslaien mit der Synadoc-CD innerhalb von wenigen Minuten kalkulationssicher einen komplexen Kostenplan mit Zuzahlungen erstellen. Mit individuell bebildertem Aufklärungsformular für Zahnersatz, FAL, Restaurationen, Wurzelbehandlungen, Implantationen und Knochenaufbaumaßnahmen. Die Aufklärungsbögen werden aus dem Befund und den geplanten Maßnahmen generiert und sind exakt auf den Patienten und die geplante Behandlung zugeschnitten. Ist in der Praxis ein Tablet-PC vorhanden, können alle Verträge sofort papierlos unterschrieben und archiviert werden. Interessiert? Über www.synadoc.ch kann eine kostenlose Probeinstallation bestellt werden.

INFORMATION ///

Synadoc AG – Gabi Schäfer

Münsterberg 11 • 4051 Basel • Schweiz

Tel.: +41 61 5080314 • kontakt@synadoc.ch • www.synadoc.ch



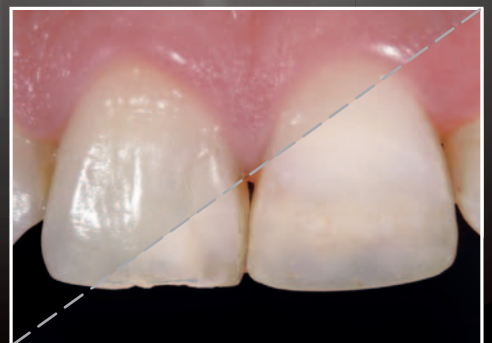
Infos zur Autorin



Infos zum Unternehmen

EyeSpecial C-IV

Die Dentalkamera



NEU: Videofunktion und Kreuzpolarisationsfilter!
Einfach und schnell desinfizierbar nach aktuellen Hygienerichtlinien.



www.shofu.de